# Zulassung eines importierten Gebrauchtfahrzeuges aus der Europäischen Union (EU)

## 1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
- bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
- bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- eine elektronische Versicherungsbestätigung **(eVB)**

  Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren der Kfz-Steuer **- SEPA -**

## 2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

**EWG Übereinstimmungsbescheinigung**
**(COC-Papier -Certificate of Conformity-)**

Importierte EU-Fahrzeuge müssen seit dem 01.01.1998 mit einer EU-Typengenehmigung zugelassen sein bzw. eine Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO haben.

Neben den ursprünglichen, originalen ausländischen Fahrzeugpapieren hat der Fahrzeughersteller für dieses Fahrzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Mit Hilfe dieser EWG-Übereinstimmungsbescheinigung wird die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt.
Beim Erwerb des Fahrzeuges sollten Sie unbedingt auf die Aushändigung der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung achten, da diese Bescheinigung auch die deutsche Schadstoffklassifizierung beinhalten kann. Die Schadstoffklassifizierung ist für die Berechnung der Kfz-Steuer von erheblicher Bedeutung ist.
Fehlt die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ist ein technisches Gutachten nach § 21 StVZO oder eine Datenbestätigung erforderlich. Eine Datenbestätigung wird durch eine technische Prüfstelle erstellt.

**Einen Hauptuntersuchungsnachweis gem. § 29 StVZO.**
Hierauf kann verzichtet werden, wenn sie aufgrund des geringen Alters des Fahrzeugs ggf. eine Hauptuntersuchung vom Werk haben. Bei einem PKW beispielsweise 3 Jahre ab dem Tag der Erstzulassung.

Ein Gutachten zur technischen Prüfung (HU), die zu einem Fahrzeug in EU Staaten erstellt wurde, kann nur anerkannt werden, wenn dieses deutlich lesbar ist.

## 3. Eigentumsnachweis

Der Eigentumsnachweis kann durch Kaufvertrag, der Originalrechnung oder eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb nachgewiesen werden.

## 4. § 18 Abs.10 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Ist das Fahrzeug nicht älter als 6 Monate oder hat es nicht mehr als 6000 km zurückgelegt, ist bei der Zulassung eine Erklärung für Umsatzsteuerzwecke abzugeben. Die Zulassungsbehörde leitet diese Erklärung an das zuständige Finanzamt zur Festsetzung der Umsatzsteuer weiter. Das Formular finden Sie auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (siehe „Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges“).

Der Nachweis des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines Kraftfahrzeuges ist schriftlich unter den in § 6 Abs. 6 FZV genannten Angaben:

- Name und Anschrift des Antragstellers (Importeur) sowie das für Ihn nach § 21 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt,
- Name und Anschrift des Lieferers (EU-Mitgliedstaat),
- Tag der Inbetriebnahme,
- Kilometerstand am Tag der Lieferung,
- Fahrzeugart, Fahrzeughersteller (Marke), Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentitätsnummer,
- Verwendungszweck

zu erbringen.

## 5. Vorführung des Fahrzeuges bei der amtlich anerkannten Prüforganisation

Importierte Fahrzeuge sind grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 8 FZV vor Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II zu identifizieren.
Diese Identifizierung erfolgt im Landkreis Oberhavel in Amtshilfe bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer frei wählbaren Prüforganisation (z.B. Dekra, KÜS, FSP, GTÜ…).

**Ausnahme zur Identifizierungspflicht sind Importfahrzeuge, für die im EU-Mitgliedstaat bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde.**

## 6. Vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente u. Kennzeichenschilder

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, werden die ausländischen Fahrzeugpapiere gem. § 8 FZV von der Zulassungsbehörde eingezogen und die/das Kennzeichen entwertet. Die ausländischen Fahrzeugpapiere werden gem. § 8 Abs.4 FZV von der Zulassungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Einziehung 6 Monate aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet.

## 7. Gebührenübersicht:

| **Geschäftsmerkmale für zulassungspflichtige Fahrzeuge** | **Gebühren €** | **Tarifstelle GebOSt** |
|---|---|---|
| Zulassung des Fahrzeuges | 30,00 | 221.1 |
| Zulassungsbescheinigung Teil II | 3,80 | 123 |
| ggf. Wunschkennzeichen | 10,20 | 221 Satz 3 |
| ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens | 2,60 | 230 |
| ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich | 15,30 | 221 Satz 2 |
| ggf. Erteilung der Betriebserlaubnis § 13 EG-FGV<br>oder § 21 StVZO | 39,50 | 223.1 |
| **je** Klebesiegel | 0,30 | 233 |

| **Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge** | **Gebühren €** | **Tarifstelle GebOSt** |
|---|---|---|
| Erteilung der Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV/Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO und Zuteilung eines eigenen Kennzeichens | 55,60 | 227.2 |
| ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II | 3,80 | 123 |
| ggf. Wunschkennzeichen | 10,20 | 227 Satz 3 |
| ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens | 2,60 | 230 |
| ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich | 15,30 | 227 Satz 2 |
| **je** Klebesiegel | 0,30 | 233 |

**(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)**